MARKTGEMEINDE STEINHAUS
Gemeindeplatz 2, 4641 Steinhaus
Bezirk Wels-Land, OÖ.

E-Mail: gemeinde@steinhaus.ooe.gv.at
Internet: www.gem-steinhaus.at

Ansuchen um Grundförderung für das Finanzjahr 2027

ANGABEN DES VEREINES

Vereinsname

Obmann/Obfrau

Adresse (Straße, PLZ, Ort)

Telefonnummer

E-Mail-Adresse

ANZAHL DER MITGLIEDER

Kinder bis 15 Jahre	Jugendliche zw. 15 und 18 Jahre	Erwachsene (ab 18 Jahre)	Gesamtanzahl

TEILNAHME AN DEN FOLGENDEN GEMEINDEVERANSTALTUNGEN

☐ Flurreinigung ☐ Ferienpass

VEREINSEIGENE VERANSTALTUNGEN

BANKVERBINDUNG

IBAN

BIC

Bankinstitut

Der Antrag ist bis **spätestens 30. September 2026** beim Marktgemeindeamt abzugeben. Diese Frist ist einzuhalten. Verspätet eingebrachte Ansuchen werden nicht berücksichtigt.

Die Subvention wird für folgende Zwecke verwendet:

Einwilligung
Mit meiner Unterschritt erteile ich meine ausdrückliche Zustimmung, dass meine im obigen Formular angeführten personenbezogenen Daten von der Marktgemeinde Steinhaus zum Zwecke der Förderungsauszahlung verarbeitet werden. Die Speicherung der Daten erfolgt lediglich für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

Informationen zum Datenschutz sind auf unserer Homepage www.gem-steinhaus.at/datenschutz zu finden.

Erklärung
Ich versichere, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

_____	_____
Ort und Datum	Unterschrift

Richtlinien – Förderungen
Ziel sollte es sein, Vereine zu fördern, die im Interesse der Gemeinschaft ihre Tätigkeit ausüben und damit ihre geleistete Ehrenamtsarbeit würdigen. Vereinsförderung soll gerecht und überschaubar und eine Wertschätzung der Verein sein, insbesondere auch für die Jugendarbeit. Förderungswürdig sind alle im Interesse der Marktgemeinde Steinhaus verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegenen Aufgaben und Vorhaben – insbesondere solche kultureller, sozialer oder sportlicher Art – sofern diese nicht von öffentliche-rechtlichen Körperschaften durchgeführt werden.

Grundförderung:
- Vereine die vorwiegend im öff. Interesse arbeiten
- Vereine die durch eigene Aktionen einen Beitrag zur ordentlichen Kassengebarung leisten
- Die Grundförderung muss jedes Jahr neu beantrag werden. Die Höhe richtet sich nach den im Förderansuchen bekanntgegebenen Daten. Die Art der Förderung hat sich nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Zweckmäßigkeit sowie danach zu richten, dass der zu erzielende Effekt mit möglichst geringer finanzieller Belastung der Marktgemeinde Steinhaus erreicht wird.
- Die Rechnungsprüfung erfolgt vom Marktgemeindeamt und vom zuständigen Ausschuss

Der Abgabetermin des Förderungsansuchen ist der 30. September eines jeden Jahres. Diese Frist ist einzuhalten. Verspätet eingebrachte Ansuchen werden nicht berücksichtigt. Die Ansuchen sind schriftlich unter Verwendung der vorliegenden Formulare einzureichen. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist bis spätestens 31.12. des Förderjahres mit Rechnungen und Zahlungsbelegen nachzuweisen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Der Förderungswerber ist dazu verpflichtet jederzeit auf Verlangen der Gemeinde weitere Nachweise für die ordnungsgemäße Förderung vorzulegen. Nicht gefördert werden: Zuwendungen an eigene Mitglieder und Gäste, Spenden, Kosten für Reinigungsdienste (Gebäude, Textilien), Kosten für Unterkünfte, Kosten für Trainer und Aufwandsentschädigungen für vereinseigene Personen.